

Sachlicher Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013

Windenergie

Im April 2011 hat die Regionalversammlung beschlossen, ein neues regionalplanerisches Windenergiekonzept zu erstellen. Vorausgegangen war das Urteil des Hess. VGH vom 17.03.2011, mit dem das Windenergiekonzept im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009, Kap. 5.2.2 Ziel 2) aus formalen Gründen für unwirksam erklärt wurde.

Im Rahmen der von Bund und Land beschlossenen Energiewende verfolgen die Regionalversammlung Nordhessen und das Regierungspräsidium Kassel jetzt folgende Hauptziele:

- Deutlicher Ausbau der Windenergie in der Planungsregion.
Im RPN 2009 waren 1.154 ha VRG WE Bestand und 1.213 ha VRG WE Planung ausgewiesen – das entsprach knapp 0,29 % der Regionsfläche. In Betrieb sind zurzeit insgesamt 284 WEA mit einer installierten Nennleistung von 260 MW.
- Berücksichtigung der kommunalen Interessenlagen
- möglichst hoher Beitrag zur regionalen Wertschöpfung

Ausgangslage regenerative Stromerzeugung:

Die regenerative Stromerzeugung hat sich bezirksweit von 2007 bis 2011 verdoppelt. In erster Linie beruht dies auf der enormen Zunahme bei Solar- und Bioenergie – die Windenergie hat ihren Beitrag dagegen kaum erhöhen können.

Regenerative Stromerzeugung im Regierungsbezirk Kassel für die Jahre 2007, 2009 und 2011								
2007								
Landkreis	Einwohner 31.12.2007	Photovoltaik Jahresarbeit (kWh)	Biomasse Jahresarbeit (kWh)	Wasserkraft Jahresarbeit (kWh)	Klär-Deponiegas Jahresarbeit (kWh)	Windkraft Jahresarbeit (kWh)	Summe aller Anlagen Jahresarbeit (kWh)	Strom- verbrauch in kW(h) *
Fulda	219.055	15.345.633	19.851.978	6.185.212	4.209.965	2.120.754	47.713.542	
Hersfeld-Rotenburg	125.211	8.269.123	10.429.194	15.241.289	1.083.152	34.842.277	69.865.035	
Kassel	240.728	11.552.236	22.575.709	11.157.418		81.207.920	126.493.283	
Stadt Kassel	193.803	2.191.417	267.960	4.640.323			7.099.700	
Schwalm-Eder	187.058	12.814.593	5.551.942	10.613.712	4.286.567	40.711.591	73.978.405	
Waldeck-Frankenberg	166.053	9.242.016	31.186.376	5.011.585	1.258.444	147.836.802	194.535.223	
Werra-Meißner	107.156	5.048.653	6.398.781	13.212.099	657.926	13.620.260	38.937.719	
Reg.-Bez.Kassel	1.239.064	64.463.671	96.261.940	66.061.638	11.496.054	320.339.604	558.622.907	
2009								
Landkreis	Einwohner 31.12.2009	Photovoltaik Jahresarbeit (kWh)	Biomasse Jahresarbeit (kWh)	Wasserkraft Jahresarbeit (kWh)	Klär-Deponiegas Jahresarbeit (kWh)	Windkraft Jahresarbeit (kWh)	Summe aller Anlagen Jahresarbeit (kWh)	Strom- verbrauch in kW(h) *
Fulda	217.759	30.118.095	34.090.230	4.977.266	1.663.426	1.586.481	72.435.498	1.079.085.832
Hersfeld-Rotenburg	122.812	15.640.558	16.915.156	11.251.111	471.568	35.254.910	79.533.303	527.099.118
Kassel	237.973	28.113.618	41.390.583	26.238.713	50.599	80.568.195	176.361.708	775.519.660
Stadt Kassel	194.774	4.938.702	17.188.801	4.177.708			26.305.210	889.903.897
Schwalm-Eder	183.714	32.984.779	10.679.643	9.315.661	3.868.406	32.831.020	89.679.509	770.639.693
Waldeck-Frankenberg	163.129	22.142.051	45.972.610	7.197.695	434.333	132.320.684	208.067.373	946.431.866
Werra-Meißner	104.580	11.545.354	14.461.194	11.955.685	496.058	10.314.880	48.773.171	446.621.329
Reg.-Bez.Kassel	1.224.741	145.483.156	180.698.217	75.113.839	6.984.390	292.876.170	701.155.771	5.435.301.395
2011								
Landkreis	Einwohner 31.12.2010	Photovoltaik Jahresarbeit (kWh)	Biomasse Jahresarbeit (kWh)	Wasserkraft Jahresarbeit (kWh)	Klär-Deponiegas Jahresarbeit (kWh)	Windkraft Jahresarbeit (kWh)	Summe aller Anlagen Jahresarbeit (kWh)	Strom- verbrauch in kW(h) *
Fulda	217.255	75.505.440	52.740.435	2.841.248	1.416.643	1.756.347	135.001.427	1.136.337.601
Hersfeld-Rotenburg	122.233	41.469.873	19.571.057	11.023.766	163.437	40.616.945	112.845.078	474.995.193
Kassel	236.986	98.789.034	55.202.050	25.328.357	50.154	95.878.916	275.248.511	831.553.002
Stadt Kassel	195.530	14.244.187	26.551.958	4.385.402	0	0	45.181.547	923.961.475
Schwalm-Eder	182.622	87.627.785	32.364.022	9.362.276	2.547.364	35.643.128	167.544.575	792.652.219
Waldeck-Frankenberg	161.871	76.979.259	97.477.954	5.875.489	578.590	164.520.893	345.432.184	948.474.480
Werra-Meißner	103.750	31.861.006	18.042.631	10.599.594	553.862	11.527.302	72.584.394	476.471.391
Reg.-Bez.Kassel	1.220.247	426.476.584	301.950.107	69.416.132	5.310.050	349.943.531	1.153.837.717	5.584.445.361

* Stromverbrauch: Netzabgabe an Letztverbraucher

Empfehlungen des hessischen Energiegipfels vom 10.11.2011 (gelten auch für dieses Windenergiekonzept):

- Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRG WE) sollen 2 % der Gesamtfläche umfassen (16.768 ha in Nord- und Osthessen).
- Die Vorranggebiete haben Ausschlusswirkung für die übrige Planungsregion.
- Eine entscheidende Rolle für die Nutzung der Windkraft kommt Waldgebieten zu.
- Die Zusammenarbeit der Kommunen mit Hessen Forst und die interkommunale Zusammenarbeit sind von hoher Bedeutung.

- Einen hohen Stellenwert hat die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Windkraftanlagen – zur Akzeptanzsteigerung und zur Finanzierung

Im Entwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 –Vorgaben zur Nutzung der Windenergie- vom 18.06.2012 heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 rd. 80 % des Endenergiebedarfs im Strom- und Wärmebereich auf der Basis regenerativer Energien bereitzustellen. In Hessen ist der von der Landesregierung einberufene Energiegipfel im November 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bundesland Hessen im Jahre 2050 eine Energiebereitstellung zu 100 % auf Basis regenerativer Energien möglich erscheint. Im diesem Zusammenhang wurde auch der erforderlich Zubau an Windenergieanlagen erörtert und vereinbart, dass zukünftig und kurzfristig Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Hierdurch wird ein Beitrag zur Stromerzeugung von ca. 28 Tera-wattstunden pro Jahr (TWh/a) erwartet. Dies entspricht, unter der Voraussetzung, dass der Strombedarf sich nicht wesentlich ändert, einer Bereitstellung von ca. $\frac{3}{4}$ des in Hessen bestehenden Endenergiebedarfs an Elektrizität.“

Zur Umsetzung der o.a. Vorgaben wurde ein Planungskonzept erstellt. Dabei sind folgende grundlegende Vorgaben der Rechtsprechung¹ zu beachten:

- Das Konzept muss das gesamte Planungsgebiet umfassen und auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien aufgebauten.
- Die gewählten raumordnerischen Kriterien und Abstandszonen dürfen sich am Vorsorgeprinzip orientieren, allerdings nicht unverhältnismäßig sein. Ausschlusskriterien dürfen in abstrakter bzw. pauschaler Form, also ohne Modifizierung in Abhängigkeit von (örtlichen) Besonderheiten eingesetzt werden.

¹ Insbesondere Grundsatzurteile des BVerwG (4. Senat) vom 17.12.2002 - 4 C 15.01, vom 13.03.2003 - 4 C. 4.02, vom 16.03.2006 - 4 A 1001.04 und vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 sowie Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 - 4 BN 25/09, Urteil des OVG Lüneburg vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07, Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 - OVG 2 A 2.10 und vom 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 sowie Urteil des VGH Kassel vom 17.03.2011 - 4 C 883/10.N

- Der Planungsprozess soll in mehreren, klar definierten Arbeitsschritten ablaufen. Wichtig ist unter anderem die Unterscheidung in sog. harte und weiche Ausschlusskriterien. Erstere kennzeichnen Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Weiche Ausschlusskriterien drücken den planerischen Willen aus und kennzeichnen diejenigen Gebiete, in denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen keine WEA errichtet werden sollen. Nach Abzug der harten sowie der weichen Ausschlussflächen verbleiben jeweils sog. Potenzialflächen, die für die Ausweisung von VRG WE grundsätzlich in Betracht kommen. Anschließend werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen² einbezogen. Die im Planungsprozess erfolgten Abwägungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.
- Durch die Ausweisung der Vorranggebiete muss der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden, wobei die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ nicht abstrakt bestimmbar ist. Allerdings ist der Planungsträger auch nicht verpflichtet, der Windenergienutzung bestmöglich Rechnung zu tragen.
- Zweck der Regionalplanung ist es, „eine Konzentration der Windkraftnutzung auf hierzu geeigneten Flächen in der Region zu gewährleisten und damit notwendigerweise bestimmte Gemeinden mehr als andere zu belasten“ (zit. nach Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09, RN 57). Die außergerichtlich gute Eignung eines Gebiets für die Windenergienutzung kann sich -im Sinne einer Vorprägung- auch dahingehend auswirken, dass betreffende „Gemeinden eine im landes- oder bundesweiten Vergleich eher überdurchschnittliche Zahl an Windkraftanlagen hinzunehmen haben.“ Eine derartige Sonderbelastung ist nach Meinung des Gerichts mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Umgekehrt kann der überörtliche Regionalplan die Windenergienutzung auch in einzelnen Gemeindegebieten vollständig ausschließen.
- Der Träger der Regionalplanung darf seine Entscheidung zur Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung nicht von der gemeindlichen Zustimmung ab-

² Restriktionskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen VRG WE nach einer Einzelfallprüfung ausgewiesen werden können.

hängig machen. Eine ungeprüfte Übernahme kommunaler Wünsche wäre abwägungsfehlerhaft.

Die einzelnen Planungskriterien wurden von der Oberen Landesplanungsbehörde mit der Regionalversammlung, den zuständigen Fachbehörden im Regierungspräsidium sowie dem HMWVL und den Planungsregionen in Mittel- und Südhessen abgestimmt. Sie entsprechen weitgehend den Kriterien im RPN 2009 (siehe dort Kap. 5.2.2) und beachten die Ziele und Grundsätze der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Windenergie)“ – Beschluss der Hess. Landesregierung vom 18. Juni 2012. Bei den Naturschutzbelangen wurde der neue gemeinsamen Leitfaden des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ vom 29.11.2012 mit berücksichtigt.

Planumweltprüfung

Parallel dazu wurde eine Planumweltprüfung durchgeführt - (siehe dazu im Einzelnen:). Sie kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass von der Durchführung dieser Planung voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen und dass gleichermaßen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Die wesentlichen Einzelergebnisse sind:

- **Mensch**

Die festgelegten Abstände von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 600 m zum Wohnen im Außenbereich stellen regionalplanerisch weitgehend den erforderlichen Schutz des menschlichen Wohnumfeldes sicher.

- **Avifauna**

Das Landesgutachten wird mit den Darstellungen des sehr hohen avifaunistischen Konfliktpotenziels weitestgehend beachtet und die Bereiche mit hohem avifaunistischen Konfliktpotenzial werden weitgehend berücksichtigt. Die ergänzenden Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde mit aktuelleren Daten fließen dabei als entscheidende Grundlage mit ein.

Gleichzeitig werden die Vogelschutzgebiete von der Windkraftentwicklung frei

gehalten – lediglich im VSG Knüll und Hess. Rothahrgebirge kann für je zwei Bereiche belegt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden können.

- FFH-Gebiete

Der überwiegende Teil dieser Gebiete liegt entweder nicht in windhöffigen Bereichen oder ist mit zusätzlichen fachlichen und rechtlichen Restriktionen belegt und scheidet somit für das Windenergiekonzept aus. Die Prüfung im großräumigen FFH-Gebiet Werra-Wehretal hat ergeben, dass zurzeit lediglich für zwei Teilbereiche nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszugehen ist (ESW_003a und _012). Im Ergebnis wird somit die gesamte FFH-Gebietskulisse durch dieses Windenergiekonzept nicht beeinträchtigt.

- Landschaft/Landschaftsbild

Die Gebietskulisse von rund 16.000 ha eröffnet die Möglichkeit für den Bau und Betrieb von rund 800 neuen hohen Windenergieanlagen und wird zu –teilweise nicht unerheblichen- Beeinträchtigungen der Landschaft in allen sechs Landkreisen führen. Diese Beeinträchtigungen sind unvermeidbar, weil 16.000 ha mit bis zu 200 m hohen WEA nicht „versteckt“ werden können.

Die meisten der besonders wertvollen Landschaften (z.B. Rhön, Meißner, Habichtswald, Kellerwald-Edersee, die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) bleiben allerdings davon ausgenommen, weil sie aus fachlichen und/oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausscheiden.

- Grundwasserschutz

Die Trinkwasserschutzgebiete Zone I sind ausgeschlossen und in der Zone II wurden Einzelfallprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis können auch in der TWS Zone II keine VRG WE ausgewiesen werden, weil nicht die gesamte Schutzzone für die Windenergienutzung freigestellt, sondern nur für konkrete Standorte ggfs. eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Kriterienrahmen für die neue Windenergiekonzeption

Schutzgut	Ausschlusskriterien („harte“ rechtliche Ta- bus)	Planerische Setzungen („weiche“ Ausschlusskri- terien)	Aspekte für die Einzel- fallprüfung
Mensch Siedlungs- struktur	Siedlungsflächen RPN (B+P) + 600 m Puffer Weiler, Einzelhöfe + 600 m Puffer Industrie- und Gewer- beflächen (B + P)	Siedlungsflächen RPN (B+P) + 1000 m Puffer (Unterschreitung für Be- standsflächen bis 750 m)	Abstand zu überregiona- len/ regionalen Denkmälern, Freizeit- und Kureinrich- tungen 200 m-Abstand nach Nut- zungsart/ Erweiterungsbedarf
Wasser	stehende und fließende Gewässer I. u. II. Ordnung Überschwemmungs- gebiete WSG u. HQS Zone I		WSG u. HQS Zone II
Infrastruktur	Vorrang Abbau oberflä- chennaher Lagerstätten (B+P) Sonderfläche Bund Luftverkehr – BSB Radaranlagen mit Puf- fer	Abstände zu: <ul style="list-style-type: none"> • 100m Landesstr. • 150m BAB, BS und Bahn • 100 m Stromlei- tungen ab 110 kV 	VB oberflächennaher La- gerstätten Bereiche ohne sinnvolle Erschlie- ßungs-möglichkeiten, insb. im Wald
Natur/Land- schaft	NSG Bestand und Pla- nung ges. gesch. ND/GLB/ (Biotope in Einzelfallpr.) Nationalpark Kellerwald	FFH-Gebiete entspre- chend den Erhaltungs- zielen VSG für Offenlandarten/Wasser- vögel	FFH-Gebiete ohne pau- schal erkennbare Beein- trächtigung (z.B. Werra-Wehretal) großflächige VSG (Hess. Rothaargebirge, Burgwald, Riedforst, Kellerwald, Knüll, Hess. Rhön)

<p>Natur (Fortsetzung)</p>	<p>Biosphärenreservat - Kernzone</p>	<p>Naturschutzgroßprojekt Kellerwald Pflegezone A LSG mit Biotopschutz/verbundfunktion (Auen-LSG)</p>	<p>Pflegezone B u. Entwicklungszone sonstige LSG, (Naturparke) Avifauna-Gutachten: sehr hohes und hohes Konfliktpotential Fledermäuse: 1000 m-Puffer um Wochenstuben und Winterquartiere windkraft-relevanter Arten, Bodendenkmäler erforderliche Schutzabstände</p>
<p>Wald</p>	<p>Schutz-, Bann- und Erholungswald (gem. § 22, 23 Hess. Forstgesetz)</p>	<p>Wald mit Bodenschutzfunktion, Altholzinseln, Naturwaldreservate incl. Vergleichsflächen, Samen- und Generhaltungsplantagen, forstliche Versuchsflächen, landschafts prägender Wald, Bestattungswald / Friedhof</p>	<p>Wald mit historischen Waldnutzungsformen seltene Waldgesellschaften Wald mit Erholungsfunktion Stufe 1, Saatgutbestände sensible Waldränder und Waldstandorte, ungünstige Reliefeigenschaften erforderliche Schutzabstände</p>
<p>Windgeschwindigkeit</p>		<p>unter 5,75 m/s in 140 m Höhe nach Windkarte TÜV Süd (für Bestand: keine Untergrenze)</p>	
<p>Mindestgröße</p>		<p>20/15 ha - Bestand:10 ha</p>	

Grundlage der Windgeschwindigkeit:

Neben den in der Windkarte des TÜV Süd dargestellten Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe und mehr wurden auch solche Bereiche in die Prüfung mit einbezogen, für die durch geprüfte Windgutachten nach dem Stand der Technik diese Windgeschwindigkeit belegt werden konnte (Diese Prüfungen wurden durch das Fraunhofer IWES durchgeführt).

Die Anwendung des o.a. Kriterienrahmens hat für Nord- und Osthessen eine „Suchraumkulisse“ von ~ 46.000 ha ergeben (siehe: Verschneidungs-Dokumentation und Suchraumkarte). In dieser Flächenkulisse wurden unter Anwendung der „Aspekte für die Einzelfallprüfung“ weitere Planungsschritte durchgeführt. Dabei sind insbesondere die Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde und die Landesgutachten Avifauna und Fledermäuse berücksichtigt worden – von Bedeutung waren auch die Stellungnahmen der Umweltabteilung im Regierungspräsidium und der Oberen Forstbehörde wegen der häufigen Waldbetroffenheit.

Die Kommunen und Landkreise wurden in diesen Planungsprozess informell eingebunden. Für jeden der rund 384 Suchräume wurde ein „Steckbrief“ erstellt, in dem die fachlichen Gründe für die regionalplanerische Entscheidung im jeweiligen Suchraum dokumentiert sind. Die Einzelheiten dazu sind unter

.....dokumentiert.

Insgesamt wurden auf diesem Weg rund 16.660 ha neue VRG WE Planung ermittelt und in der Karte dargestellt – das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 2%.

Mit dieser Flächenkulisse wird jetzt die 1. Anhörung/Offenlegung durchgeführt. Danach wird sich diese Flächenkulisse voraussichtlich verringern. Zusammen mit den Vorranggebieten aus dem RPN 2009 (s.u.) soll in der abschließenden Fassung der vorgegebene Gebietsumfang von ~16.800 ha erreicht werden.

Übernahme der Vorranggebiete für Windenergie aus dem RPN 2009

Die Ausweisung der VRG WE Bestand und Planung im RPN 2009 ist das Ergebnis eines Planungsprozesses auf der Grundlage von Planungskriterien, die sich in weiten Teilen mit den neuen Planungskriterien decken. Diese Planungskriterien sind vom Hess. VGH in seiner Entscheidung vom März nicht beanstandet worden. Die wesentlichen Unterschiede sind:

- Im RPN 2009 war bei der Windgeschwindigkeit eine Untergrenze von 5,0 m/s in 80 m Höhe festgelegt worden und jetzt gelten 5,75 m/s in 140 m Höhe
- Der Abstand zwischen VRG WE Bestand und Siedlungsflächen war -um 250 m reduziert- auf 750 m festgelegt
- Im RPN 2009 waren mit den Wertungsstufen 3 und 4 des Avifauna-Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen rund 2/3 der Region ausgeschlossen worden. Jetzt sind weitgehend ausgeschlossen die Vogelschutzgebiete sowie insbesondere die Dichtezentren von Rotmilan und Schwarzstorch nach dem neuen landesweiten Avifauna-Gutachten der Staatl. Vogelschutzwarte Hessen und den ergänzenden Hinweisen der Oberen Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis werden die **VRG WE Bestand aus dem RPN 2009** mit 1.141 ha in den neuen Entwurf übernommen – rund 200 ha davon sind in den neuen Planungsflächen enthalten. Diese Flächen enthalten genehmigte WKA, die Bestandsschutz genießen und für das Repowering geeignet sind. Auf eine planerische Mindestwindgeschwindigkeit kann hier verzichtet werden, weil die Betreiber auf Grundlage der langjährigen Windergebnisse schon eine gesicherte Grundlage für das Repowering haben. Der planerische Abstand zu den Siedlungsbereichen von 750 m wurde beibehalten – die abschließenden Entscheidungen über seine mögliche Erweiterung erfolgen auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und in den nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren).

Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B RPN 2009)

Kennung	Gemeinde	Fläche/ha	Kommentar
ESW	Sontra		
	„Berneburg“	27,5	Bestand aus 2009
	„Heyerode“	49,9	Planung aus 2009; Problem: Avifauna
FD	Burghaun	31,2	Planung aus 2009, tlw. Lage im Suchraum; Probleme: Rotmilan, 600 m Abstand
FD	Hünfeld, OT Michelsrombach	31,0	Planung aus 2009: Teil des neuen VR-G, abzgl. Puffer Straße/Freileitung
HEF	Heringen „Monte Kali“	19,9	Planung aus 2009; Teil des neuen VR-G
HEF	Schenklengsfeld	45,3	Bestand aus 2009; Teil des neuen VR-G
KS	Bad Emstal, Naumburg, Wolfhagen	191,0	Bestand und Planung aus 2009
KS	Breuna		
	„An der A 7“	114,3	Bestand und Planung aus 2009: tlw. auch neues VR-G
	„Wettesingen“	42,4	Bestand aus 2009
	„Niederlistingen“	16,5	Bestand aus 2009
KS	Grebenstein „Oberhaldessen“	10,4	Bestand aus 2009; tlw. auch neues VR-G Probleme: Avifauna, 600 m Abstand
KS	Liebenau		
	„Grimelsheim“	12,0	Bestand aus 2009
	„Haueda“	15,1	Bestand aus 2009
	„Steinberg“	34,4	Bestand aus 2009; tlw. auch neues VR-G
KS	Niestetal „Schanze“	38,7	Bestand und Planung aus 2009: tlw. auch neues VR-G, abzgl. Puffer Auto- bahn
KS	Schauenburg		
	„Martinshagen“	17,8	Bestand aus 2009
	„Lindenberg“	107,0	Planung aus 2009
KS	Trendelburg		
	„Langenthal“	21,9	Bestand aus 2009

Kennung	Gemeinde	Fläche/ha	Kommentar
	„Mittelberg“	44,6	Planung aus 2009: tlw. auch neues VR-G
	„Eberschütz“	72,2	Bestand aus 2009 Probleme: Abstand NRW, Abbau
KS	Wolfhagen „Rödeser Berg“	21,6	Planung aus 2009; Teil des neuen VR-G
HR	Gilserberg		
	„Molkenberg“	49,2	Bestand und Planung aus 2009
	„Appenhain“	12,6	Bestand aus 2009, inzwischen repowert
	„Sebbeterode“	13,6	Bestand aus 2009
KB	Bromskirchen	17,2	Bestand aus 2009; Problem: VSG, Abstände zu NRW
KB	Burgwald „Ernsthausen“	79,5	Bestand und Planung aus 2009
KB	Bad Arolsen		
	„Massenhausen“	27,4	Planung aus 2009
	„Kohlgrund“	67,6	Bestand und Planung aus 2009, fast identisch mit neuem Suchraum
KB	Diemelstadt „Neudorf“	114,8	Bestand und Planung aus 2009, fast identisch mit neuem Suchraum
KB	Diemelsee		
	„Adorf Nord“	77,5	Planung aus 2009: Lage in neuem Suchraum
	„Adorf Ost“	48,9	Bestand aus 2009: Lage in neuem Suchraum
	„Vasbeck West“	65,9	Bestand aus 2009: Lage in neuem Suchraum
	„Vasbeck Süd“	58,9	Bestand aus 2009: Lage in neuem Suchraum
	„Flechtdorf Ost“	127,1	Bestand aus 2009
	„Flechtdorf/Helmscheid“	83,4	Bestand aus 2009

Kennung	Gemeinde	Fläche/ha	Kommentar
KB	Twistetal „Nieder-Waroldern“	59,8	Bestand und Planung aus 2009
KB	Volkmarsen	40,5	Bestand aus 2009
KB	Waldeck		
	„Alter Bestand“	33,5	Bestand aus 2009, inzwischen repowert.
	„Heidberg“	38,7	Planung aus 2009
	„Orthberg“	22,6	Planung aus 2009
	„Tanzplatz“	31,0	Planung aus 2009, Teil des neuen VRG
Summe		2.032,4	